

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag

Vorsatz – Absicht

Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
 - Beschuldigen
 - Strafbare Handlung
 - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen 
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Absicht

Diebstahl
(Art. 139)

Objektiv

- Fremde
- Bewegliche
- Sache
- Wegnehmen

Subjektiv

- Wissen
- Willen

- Absicht unrechtmässiger
Bereicherung



Absicht

Falsche
Anschuldigung
(Art. 303)

Objektiv

- Nichtschuldigen
- Beschuldigen
- eines Verbrechens oder Vergehens
- bei der Behörde
- Taterfolg nicht vorausgesetzt

Subjektiv

- Sicheres Wissen (Unrichtigkeit)
- Willen

- Absicht der Herbeiführung einer Strafverfolgung



Art. 303 – Falsche Anschuldigung

«...in letzterem Falle handelt er mit Eventualabsicht, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Absichtsdelikten, insbesondere auch bei der falschen Anschuldigung, in gleicher Weise genügt wie bei den Erfolgsdelikten der Eventualvorsatz»



BGE 80 IV 117, 120

Absicht

Diebstahl
(Art. 139)

Falsche
Anschuldigung
(Art. 303)

Objektiv

...

Subjektiv

...

Absicht:
Wissentliche Herbeiführung
und Wollen Bereicherung/
Strafverfolgung.

Eventualabsicht:
Für möglich Halten und
Inkaufnahme der
Bereicherung/Strafverfolgung



Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Einziehung, kriminelle Organisation, Geldwäscherei

Raser

- A. war auf dem Weg zu einem wichtigen geschäftlichen Termin und viel zu spät dran.
- Auf einer geraden und übersichtlichen Landstrasse beschleunigt er seinen Audi S4 auf 159 km/h und wird geblitzt.
- A. hat einen stark getrübbten «automobilistischen Leumund»



Bleifuss: Ein Freiämter wurde im Rennwagentempo bei einer Geschwindigkeitskontrolle erwischt.
(Symbolbild)
Quelle: AZ-Archiv

Ein Raser wurde mit 159 km/h in der 80er-Zone erwischt und stand nun vor Bezirksgericht. Durch den Vorfall hat er nicht nur seinen Führerausweis vorübergehend abgeben müssen, sondern auch sein Auto und seine Firma verloren. von Dominic Kobelt

Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. zwei Tonnen Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.
- 5 Mio Franken Umsatz.



Vgl. Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Einziehung

Art. 69-73 StGB

Prüfungsstoff

Erstes Buch
Allgemeine Bestimmungen
(Art. 1-110)

Zweites Buch
Besondere Bestimmungen
(Art. 111-332)

Drittes Buch
Einführung und Anwendung des
Gesetzes
(Art. 333-392)

Vertretungsverhältnisse (Art. 29)
Einziehung
(Art. 69-73)
Unternehmen
(Art. 102)
Begriffe
(Art. 110)

Individualinteressen:
- Vermögensstrafrecht
(Art. 137-151, 156, 158 und 160,
172^{ter})
Allgemeininteressen:
- Urkundendelikte
(Art. 251-257, 317-317^{bis})
- Kriminelle Organisation
(Art. 260^{ter})
- Rechtspflege
(Art. 303-311)

Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Einziehung

Terminologie:

- Einziehung (confiscation)
- Beschlagnahme (séquestre)



Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB

Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

Raser

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Bleifuss: Ein Freiamter wurde im Rennwagentempo bei einer Geschwindigkeitskontrolle erwischt.
(Symbolbild)
Quelle: AZ-Archiv

Ein Raser wurde mit 159 km/h in der 80er-Zone erwischt und stand nun vor Bezirksgericht. Durch den Vorfall hat er nicht nur seinen Führerausweis vorübergehend abgeben müssen, sondern auch sein Auto und seine Firma verloren. von Dominic Kobelt

Vermögenseinziehung

Art. 70 StGB

Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten**
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Vermögenseinziehung

- Straftaten sollen sich nicht lohnen.
- Deliktisch erlangte Vorteile sollen ausgeglichen resp. abgeschöpft werden.



Marcel Scholl, Staatsanwalt

Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. zwei Tonnen Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.
- 5 Mio Franken Umsatz.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005
vom 13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.



Art. 70 – Vermögenseinziehung

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.

Duftkissen

- Einziehung des Erlöses aus Hanfhandel im Umfang von CHF 5 Mio?



Vgl. Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13. Januar 2006 («Duftkissen»)

Duftkissen

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen
 - Hinterzogene Steuern etc.
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13. Januar
2006 («Duftkissen»)

Ersatzforderungen

Art. 71 StGB

Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen**
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten

Art. 71 – Ersatzforderungen

1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe...



Amphetamine

- X. betrieb von 1997 bis 2000 in Griechenland ein hochtechnologisiertes Amphetamin-Labor.
- Produktion von 306 kg
- Anstaltentreffen für Produktion 225 kg
- Möglicher Bruttoerlös von 2-4 Mio. CHF.



Bundesgerichtsurteil 6S.479/2006 vom 4. Juli 2007, E. 4.

Organisiertes Verbrechen

Einführung

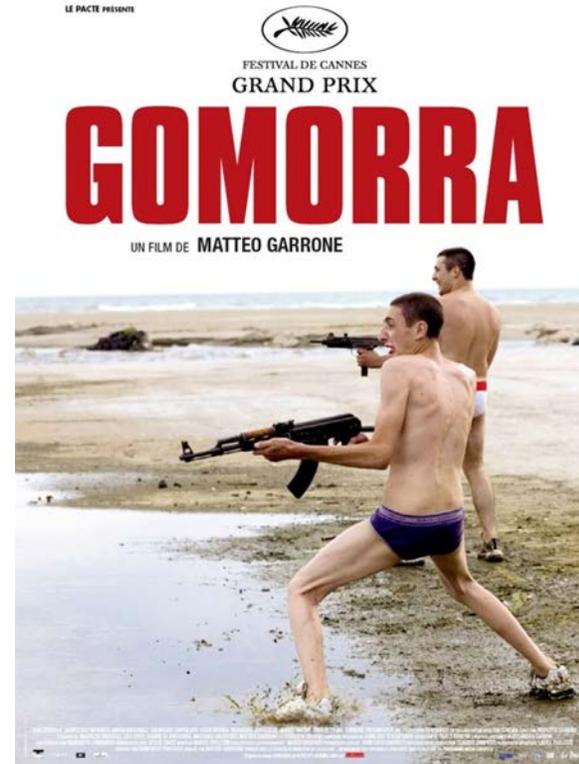
Organisiertes Verbrechen



Mutmassliche 'Ndrangheta Mitglieder in Frauenfeld

Begriffe

- Organisiertes Verbrechen
- Organisierte Kriminalität
- Kriminelle Organisation
(StGB 260^{ter})
- Terrorismus
(StGB 260^{quinquies})



Organisiertes Verbrechen

Indikatorenkatalog für OK:

- Ausgeprägtes Gewinnstreben
- Ausschöpfung legaler und illegaler (Gewalt-) Mittel
- Auf Dauer angelegt
- Stark hierarchisch
- Radikale Abschottung («omertà»)
- Teilweise: Einflussnahme auf Politik/Wirtschaft



Organisiertes Verbrechen

«Organisiertes Verbrechen liegt dort vor, wo Organisationen in Annäherung an die Funktionsweise internationaler Unternehmen hochgradig arbeitsteilig, stark abgeschottet, planmässig und auf Dauer angelegt sind und durch Begehung von Delikten sowie durch Teilnahme an der legalen Wirtschaft möglichst hohe Gewinne anstreben. Die Organisation bedient sich dabei der Mittel der Gewalt, Einschüchterung, Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft. Sie weist regelmässig einen stark hierarchischen Aufbau auf und verfügt über wirksame Durchsetzungsmechanismen für interne Gruppennormen. Ihre Akteure sind dabei weitgehend austauschbar».



Botschaft, Strafbarkeit der kriminellen Organisation,
vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III 277 ff., 281

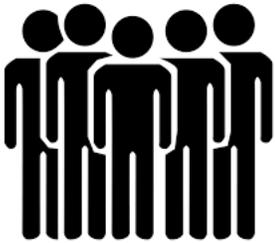
Organisiertes Verbrechen

«Neuere Entwicklungen zeigen ..., dass kriminelle Organisationen... netzwerkartig aus verschiedenen, mehr oder weniger lose miteinander verbundenen spezialisierten Gruppen bestehen, die sich für grössere Operationen zusammenfinden, dazwischen aber auch individuell agieren.»

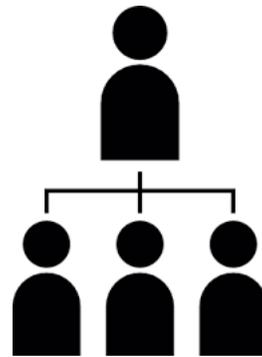


Lage- und Gefährdungsanalyse Schweiz nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001
Bericht des Bundesrates vom 26. Juni 2002
BBI 2003, 1832 ff. , 1811

Organisiertes Verbrechen



Bande, Komplott



Hierarchische
Organisation



Netzwerk

Organisiertes Verbrechen

Gibt es organisiertes Verbrechen
in der Schweiz?



Botschaft, Strafbarkeit der kriminellen Organisation vom 30. Juni 1993 BBl 1993 III 279 ff. («Zur Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz»)

Organisiertes Verbrechen

- «äusserst schwierig ... zu repräsentativen Aussagen zu gelangen»
- «Darstellung nicht den Anspruch der Wissenschaftlichkeit ... erheben»



Dieter Freiburghaus/Mark Pieth, Die Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, 1993

Organisiertes Verbrechen

Drei Erscheinungsformen

1. Primäre Basiskriminalität
2. Verwertungshandlungen
3. Expansion

Organisiertes Verbrechen

1. Primäre «Basiskriminalität»

- Professionelle Bandenkriminalität mit mafiosen Methoden
- Keinen Einfluss auf Wirtschaft/Politik
- Keine Gebietskontrolle



Botschaft – Kriminelle Organisation, BBl 1993 III 279 ff.
(«Zur Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz»)

Organisiertes Verbrechen

2. Verwertungshandlungen

- Bereitstellen Vorzüge Finanzplatz an suspekten Kunden, ohne Fragen zu stellen.



Botschaft – Kriminelle Organisation, BBl 1993 III 279 ff.
(«Zur Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz»)

Organisiertes Verbrechen

3. Expansion

- Unterwanderung legaler Wirtschaft.
- Entwicklung aus Norditalien könnte auf die Schweiz übergreifen.



Botschaft – Kriminelle Organisation, BBl 1993 III 279 ff.
(«Zur Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz»)

Organisiertes Verbrechen

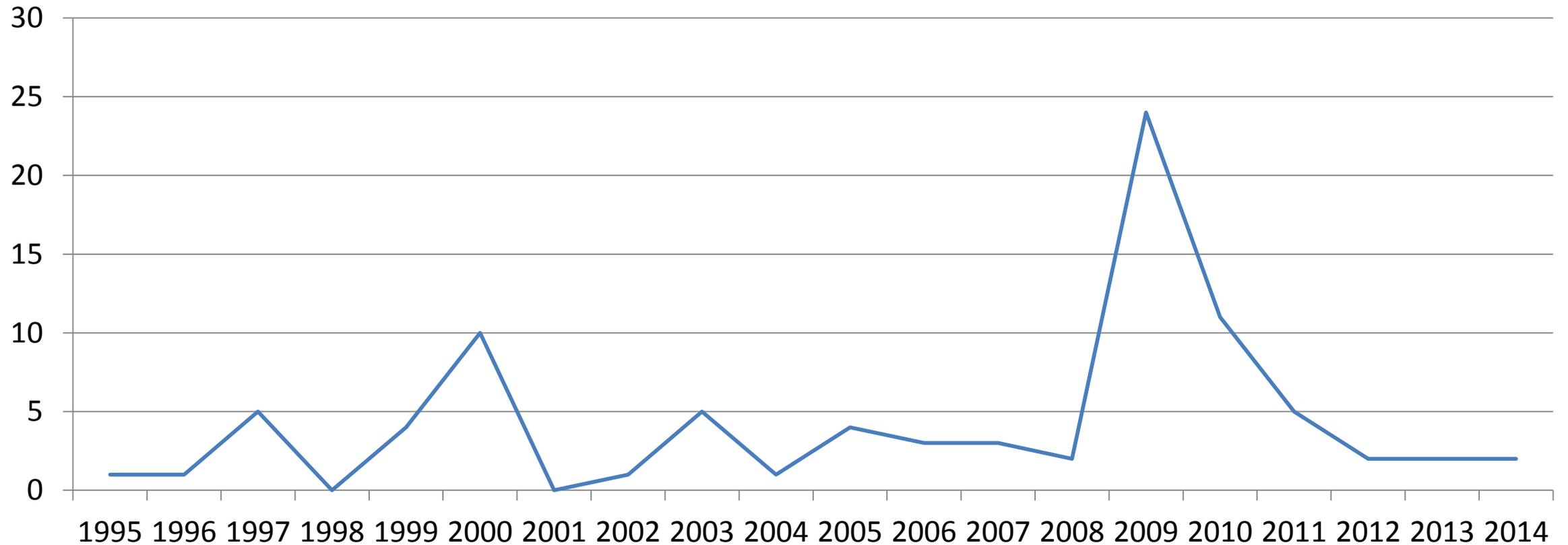
«Selbst wenn vereinzelte Anzeichen solcher Einflussnahme vorliegen, darf prinzipiell von einer beachtlichen Resistenz der Schweizer Wirtschaft ausgegangen werden. Immerhin ist verstärkte Wachsamkeit angezeigt».



Botschaft – Kriminelle Organisation, BBl 1993 III 279 ff.
(«Zur Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz»)

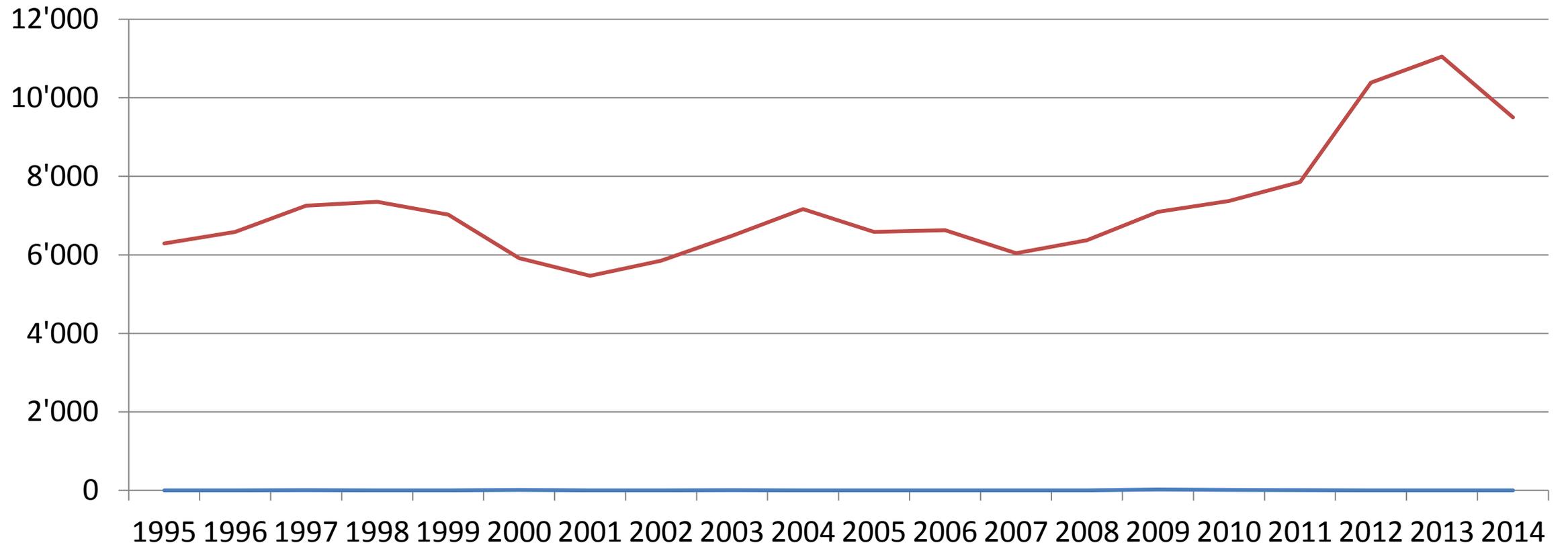
Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Verurteilungen

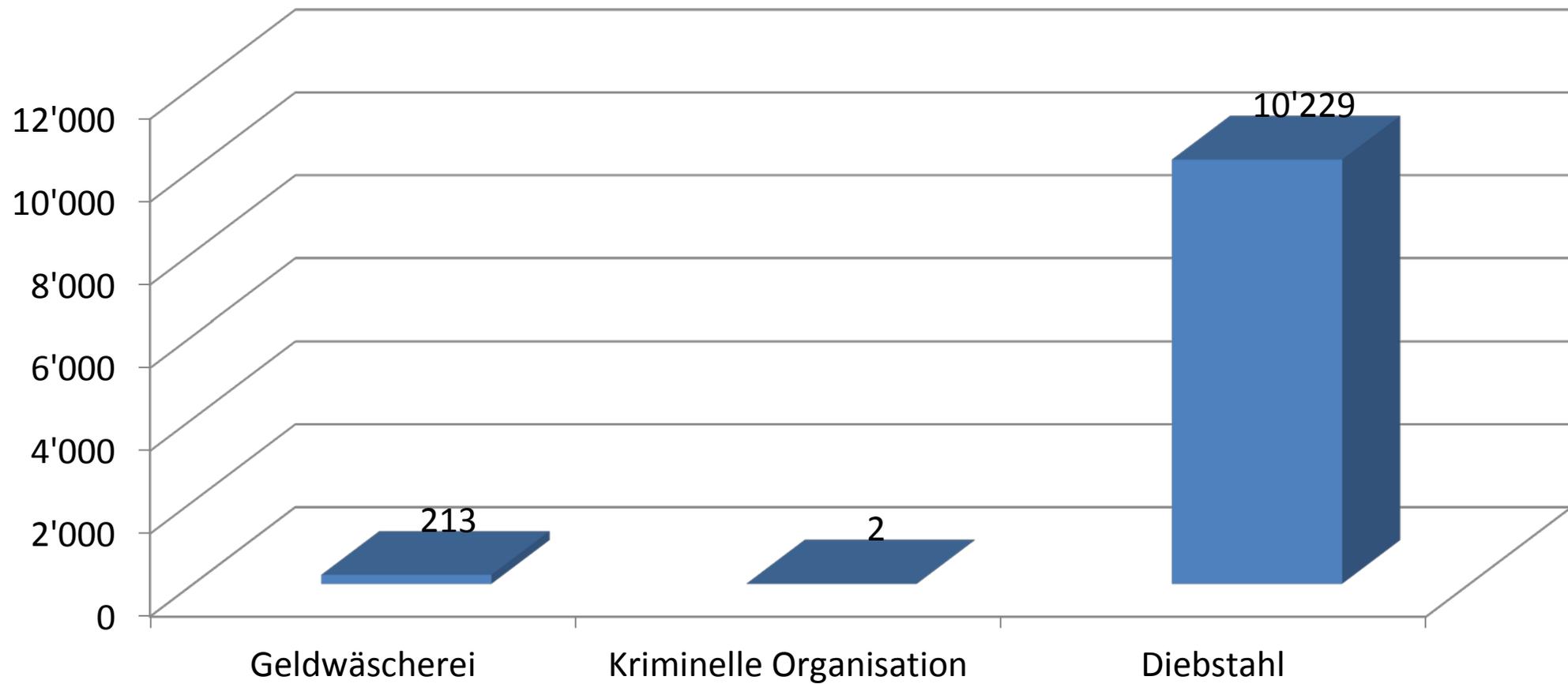


Art. 139 – Diebstahl

Verurteilungen



Verurteilungen 2012



Kriminelle Organisation

Art. 260^{ter} StGB

Prüfungsstoff

Erstes Buch
Allgemeine Bestimmungen
(Art. 1-110)

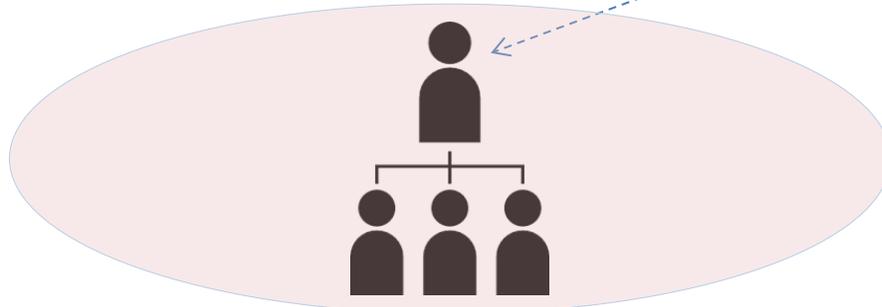
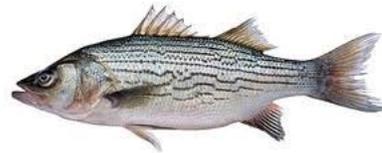
Zweites Buch
Besondere Bestimmungen
(Art. 111-332)

Drittes Buch
Einführung und Anwendung des
Gesetzes
(Art. 333-392)

Vertretungsverhältnisse (Art. 29)
Einziehung
(Art. 69-73)
Unternehmen
(Art. 102)
Begriffe
(Art. 110)

Individualinteressen:
Vermögensstrafrecht
(Art. 137-151, 156, 158 und 160,
172ter)
Allgemeininteressen:
Urkundendelikte
(Art. 251-257, 317-317bis)
Kriminelle Organisation
(Art. 260^{ter})
Rechtspflege
(Art. 303-311)

Phänomenologie



Täter



Mittäter Gehilfen Anstifter

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

- Einzeltäterstrafrecht reicht zur Bekämpfung OK nicht, deshalb Organisationsdelikt
- Unrechtsindifferentes Verhalten wird inkriminiert.



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder ausüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung für Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,
wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

"Der Begriff der Verbrechensorganisation [...] setzt eine strukturierte Gruppe von mindestens drei, im Allgemeinen mehr, Personen voraus, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von einer Änderung ihrer Zusammensetzung dauerhaft zu bestehen, und die sich namentlich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische Arbeitsteilung, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschenden Professionalität auszeichnet."



BGE 129 IV 271, E. 2.3.1.

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Insider (Beteiligung)
 - Outsider (Unterstützung)
 - **Mind. 3**
- Organisation
 - Aufbau
 - geheim (Omertà)
 - **Strukturiert**
 - **Hierarchisch**
 - **Unterwerfung unter Befehlsstrukturen**
 - Ziel: Gewalt-/Bereicherungsverbrechen
 - **Professionalität**
 - **Dauerhafte,**
 - **Arbeitsteilige**
 - **Flexibilität**
 - **Durchsetzung Gruppennormen**
 - **Austauschbarkeit Mitglieder**
- Tathandlungen:
 - Beteiligung (Insider)
 - Unterstützung (Outsider)

Subjektiver Tatbestand: (Eventual-)Vorsatz

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Kriminelle Organisation bejaht
(BGE 132 IV 132):

- Mafiaähnliche Verbrechersyndikate
- Terroristische Gruppierungen:
- "Märtyrer für Marokko"
- Kosovo-albanische Untergrundorganisation "ANA" ("Albanian National Army«), Nachfolge der UCK
- Italienische "Brigate Rosse"
- Baskische "ETA"
- Netzwerk "Al-Qaïda«



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

Organisiertes Verbrechen

Bundesanwalt fordert Schweizer Kronzeugenregelung

von Daniel Gerny / 14.4.2016, 19:50 Uhr

Mit einer Kronzeugenregelung will die Bundesanwaltschaft gegen Wirtschaftskriminellen vorgehen. Im Ausland sind die Erfahrungen gut. Doch es gibt auch Gründe für Skepsis.

[f](#) [t](#) [x](#) [in](#) [e](#) [p](#) 1 KOMMENTAR



Wer Mittäter an die Strafverfolgungsbehörden ausliefert, soll im Strafprozess besser fahren. (Bild: Christian Beutler / Keystone)

Trotz neuen strafrechtlichen und prozessualen Instrumenten beisst sich die Bundesanwaltschaft an mafiaähnlichen Organisationen regelmässig die Zähne aus. Es ist häufig unmöglich, kriminelle Machenschaften aufzudecken und die Beteiligung der Hintermänner an den Verbrechen

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Insider (Beteiligung)
 - Outsider (Unterstützung)
 - **Mind. 3**
- Organisation
 - Aufbau
 - geheim (Omertà)
 - **Strukturiert**
 - **Hierarchisch**
 - **Unterwerfung unter Befehlsstrukturen**
 - Ziel: Gewalt-/Bereicherungsverbrechen
 - **Professionalität**
 - Dauerhafte,
 - Arbeitsteilige
 - Flexibilität
 - Durchsetzung Gruppennormen
 - **Austauschbarkeit Mitglieder**
- Tathandlungen:
 - Beteiligung (Insider)
 - Unterstützung (Outsider)

Subjektiver Tatbestand: (Eventual-)Vorsatz



Mutmassliche 'Ndrangheta Mitglieder in Frauenfeld

Geldwäscherei

Art. 305^{bis} StGB

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

- Bank Vontobel nimmt hinterzogene Steuergelder von Uli Hoeness an und eröffnet ein Konto in Zürich.



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

- Strafverteidiger Konrad Jeker erklärt sich bereit, einen «capo» in einem Mafia-Prozess zu vertreten.
- Dieser überreicht ihm Fr. 10.000.– als Anzahlung.



Strafprozess.ch

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

- H. wusste, dass in seiner Wohnung Geld aus Drogenhandel versteckt war.
- Als er bei einem Nachzählen feststellte, dass die anfänglichen Fr. 70'000.-- inzwischen auf rund Fr. 120'000.-- angewachsen waren, entfernte er das Geld aus dem Versteck auf seinem Balkon und verbarg es in seiner Küche.
- Einen Teil des Geldes verbrauchte er.



BGE 119 IV 59

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

President's Commission on
Organized Crime, 1984:

«Money Laundering is a process by which one conceals the existence, illegal source or illegal application of income, and then disguises that income to make it appear legitimate.»



Ronald Wilson Reagan

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

Geldwäsche:

- Gewinne aus Drogenhandel werden von Verbrechensorganisationen in den Buchgeldkreislauf eingespielen (**placement**)
- Herkunft wird verschleiert, z.B. durch Überweisung auf off-shore Konten (**layering**)
- «Gewaschene» Vermögenswerte werden wieder in die legale Wirtschaft geleitet (**Integration**)



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

- «Achilles-Ferse» der Organisierten Kriminalität
- Verbrechen soll sich nicht lohnen



Paolo Bernasconi

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

«...wollte die Schweiz mit dieser (Geldwäscherei-) Gesetzgebung auch den fatalen Ruf loswerden, mit ihren Finanzinstituten den Gangstern dieser Welt bei Ihrer Beutesicherung behilflich zu sein.»



Mark Pieth

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1bis. Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1993 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1994 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Verbrechenorganisation handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Grundtatbestand

Geldwäscherei bei Steuervergehen

Qualifikation schwerer Fall

Vortat im Ausland

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

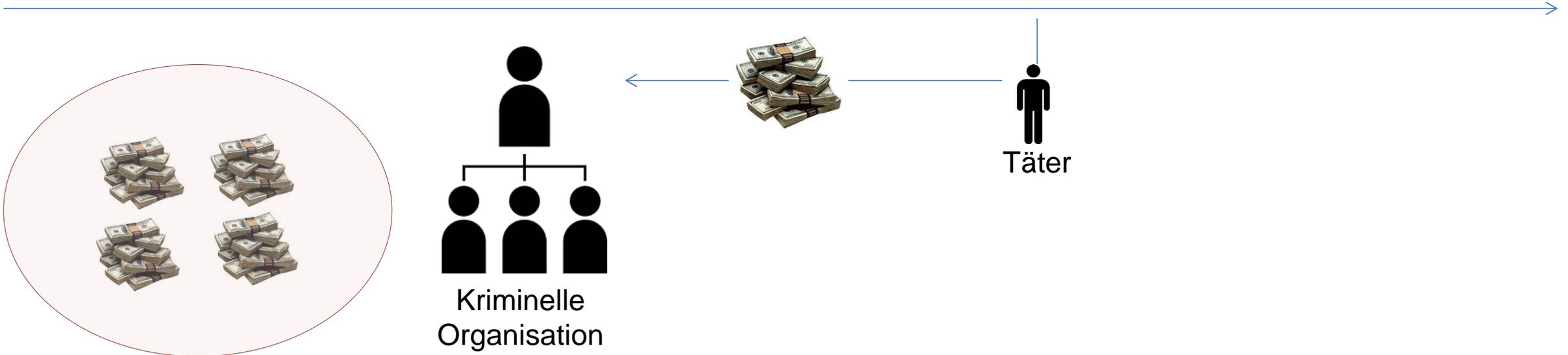
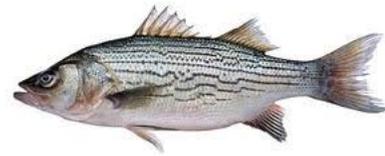
Objektiver Tatbestand

- Täter:
 - Unternehmen (102 II)
 - Vortäter = Geldwäscher
- Tatobjekt:
 - Vermögenswerte
 - Aus Verbrechen (10 II)
 - «herrühren» (auch Surrogate)
- Tathandlung («Waschen»)
 - Eignung (abstrakte Gefährdung)
 - Vereitelung Einziehung (70)

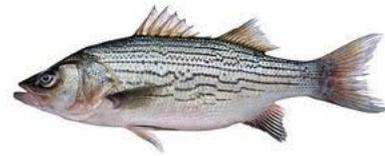
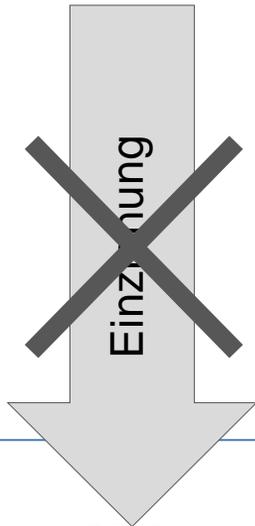
Subjektiver Tatbestand

- Eventualvorsatz

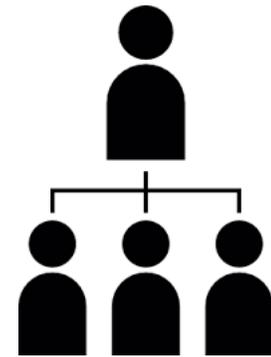
Einziehungsverteilung



Einziehungsverteilung



Täter



Kriminelle
Organisation

Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

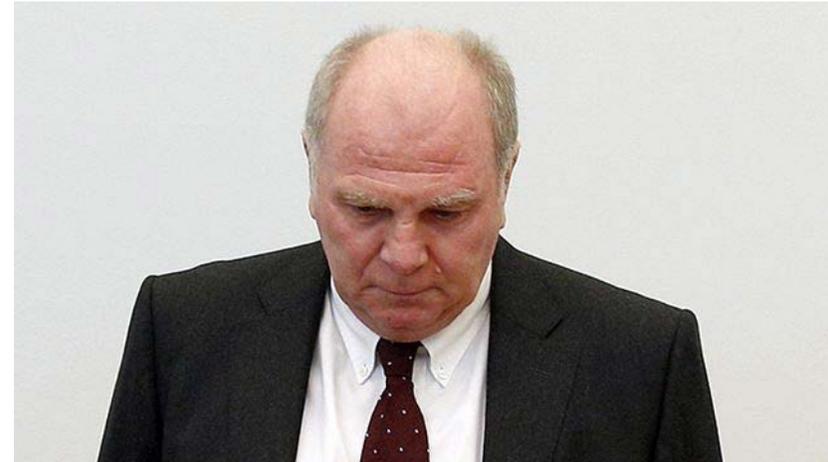
- Bank Vontobel nimmt hinterzogene Steuergelder von Uli Hoeness an und eröffnet ein Konto in Zürich.



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

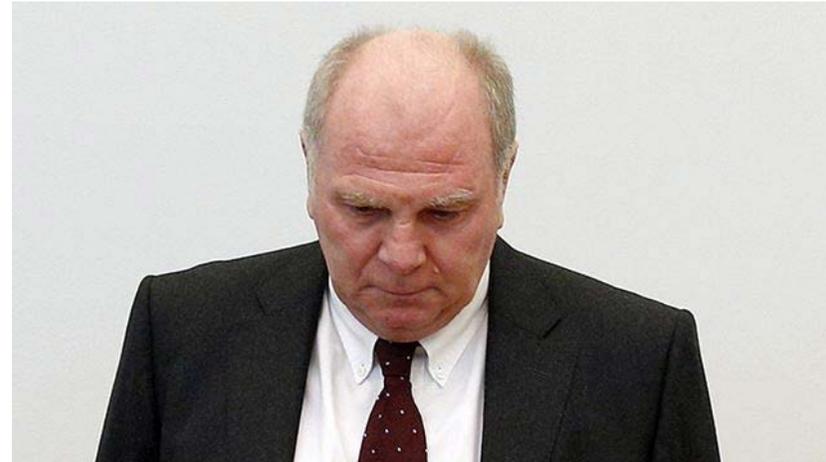
1^{bis} Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14.

Dezember 19903 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19904 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

- Strafverteidiger Konrad Jeker erklärt sich bereit, einen «capo» in einem Mafia-Prozess zu vertreten.
- Dieser überreicht ihm Fr. 10.000.– als Anzahlung



Art. 305^{bis} – Geldwäscherei

- H. wusste, dass in seiner Wohnung Geld aus Drogenhandel versteckt war.
- Als er bei einem Nachzählen feststellte, dass die anfänglichen Fr. 70'000.-- inzwischen auf rund Fr. 120'000.-- angewachsen waren, entfernte er das Geld aus dem Versteck auf seinem Balkon und verbarg es in seiner Küche.
- Einen Teil des Geldes verbrauchte er.



BGE 119 IV 59

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen